

Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 298/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: somalisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Müller und andere,  
Sielwall 70, 28203 Bremen - 4003/17tm -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Friedland/Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-273 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Stade - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 15. Mai 2020 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wölm als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. Januar 2020 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, mit dem sein Asylantrag erneut als unzulässiger Zweitantrag abgelehnt wurde.

Der Kläger ist nach seinen eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger, dem Volke der Madhibaan zugehörig und muslimisch-sunnitischen Glaubens. Er reiste ebenfalls nach eigenen Angaben am 13. März 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er in der Folge einen Asylantrag stellte.

Am 20. Juni 2017 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) den Kläger zu seinen Asylgründen an. Wegen der Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom 15. September 2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers erstmals als unzulässigen Zweitantrag ab (Ziffer 1.) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2.). Für den Fall, dass der Kläger das Bundesgebiet nicht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung verlassen sollte, drohte das Bundesamt ihm die Abschiebung nach Somalia bzw. in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, an (Ziffer 3.). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG befristete das Bundesamt auf 36 Monate ab dem Tage der Abschiebung (Ziffer 4.). Wegen der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Auf die dagegen erhobene Klage wurde der Bescheid vom 15. September 2017 mit seit dem 27. August 2019 rechtskräftigem Urteil des hiesigen Gerichts vom 24. Juli 2019 (Az. 1 A 3233/17) aufgehoben. Auf die Urteilsgründe wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2020, zugestellt am 22. Januar 2020, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers erneut als unzulässigen Zweitantrag ab (Ziffer 1.) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2.). Für den Fall, dass der Kläger das Bundesgebiet nicht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung verlassen sollte, drohte das Bundesamt ihm die Abschiebung nach Somalia bzw. in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, an (Ziffer 3.). Schließlich ordnete das Bundesamt gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an und befristete dieses auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4.). Zur Begründung führte das Bundesamt u.a. das Folgende aus:

„Am 19.08.2016 stellte der Ausländer persönlich beim Ankunftszentrum Bramsche in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag.

Stellt ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat gem. § 26 a Asylgesetz (AsylG) in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag, handelt es sich dabei um einen Zweitantrag im Sinne des § 71 a AsylG.

Mit Schreiben vom 03.07.2017 teilte Belgien dem Bundesamt erstmalig mit, dass das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz in Belgien erfolglos abgeschlossen wurde.

Auf Grundlage dieser Erkenntnis erließ das Bundesamt am 15.09.2017 einen Bescheid, in welchem der Asylantrag als unzulässiger Zweitantrag nach § 71a AsylG abgelehnt und kein Abschiebungsverbot festgestellt wurde. Mit Urteil vom 24.07.2019 hob das VG Stade diesen Bescheid auf und stellte fest, dass es sich vorliegend nicht um einen Zweitantrag nach § 71a Abs.1 AsylG handle, da es an geeigneten Nachweisen für den erfolglosen Abschluss des Verfahrens in Belgien fehle. Allein die Antwort Belgiens vom 03.07.2017 auf das Informationsersuchen, welche über den chronologischen Ablauf der drei abgelehnten Verfahren informiert, reiche nicht aus, um sicher von einem erfolglosen Abschluss ausgehen zu können, denn es fehle an näheren Informationen zum endgültigen Verfahrensausgang, zur inhaltlichen Prüfung des Verfahrens, zu den Gründen für die Ablehnung und den Voraussetzungen einer Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach belgischem Recht.

Auf ergänzende Informationsersuchen gingen dem Bundesamt am 17.10.2019 alle Dokumente aus den drei vom Antragsteller erfolglos betriebenen Verfahren in Belgien zu, nämlich die Antragsdokumente, die Entscheidungen und Gerichtsbeschlüsse. Hieraus ergeben sich die vom VG Stade eingeforderten neuen Informationen. In seinem ersten Asylantrag trug der Antragsteller vor, er werde in seinem Heimatland von der Al-Shabaab verfolgt. In der Entscheidung vom 29.03.2011 und dem anschließenden die

Entscheidung bestätigenden Gerichtsbeschluss vom 06.09.2011 wurden der Flüchtlingsstatus und subsidiäre Schutzstatus abgelehnt, da der Antragsteller seine somalische Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft gemacht habe. Ein zweiter Asylantrag, der mit der Einreichung diverser Identitätsdokumente des Antragstellers einherging, wurde mit Entscheidung vom 28.08.2013 abgelehnt, da die Dokumente allein nichts an der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit des Vorbringens ändern würden. Die eingehende Berufung wurde vom Gericht am 24.12.2013 aufgrund des Fernbleibens des Antragstellers zur Verhandlung abgewiesen. Im dritten Asylantrag reichte der Antragsteller ein somalisches Gerichtsschreiben ein, welches bestätigen solle, dass er in seinem Heimatland von der Al-Shabaab verfolgt sei. In der Entscheidung vom 25.03.2014 wurde der Antrag als unzulässig abgelehnt, da der Antragsteller sich auf dieselben Gründe wie in den vorherigen Verfahren beziehe. Auch das Gericht folgte dieser Entscheidung mit Beschluss vom 04.02.2015 und lehnte zudem das Beweismittel als nicht aussagekräftig ab.

Aufgrund der nun gesicherten Erkenntnisse zum Verfahrensausgang und Inhalt der belgischen Asylverfahren des Antragstellers kann dem Bundesamt nicht länger zur Last gelegt werden, unzureichende Informationen zum Nachweis eines bestehenden Zweittrages dargelegt zu haben.

Da der Antragsteller bereits in einem sicheren Drittstaat gemäß § 26 a AsylG ein Asylverfahren erfolglos betrieben hat, handelt es sich bei dem erneuten Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland - nach wie vor - um einen Zweit Antrag im Sinne des § 71 a AsylG. Demnach ist ein weiteres Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen.

[...]

Der Antrag ist unzulässig, da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen".

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 16. Januar 2020 verwiesen.

Gegen den Bescheid vom 16. Januar 2020 hat der Kläger am 28. Januar 2020 die vorliegende Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Mit Beschluss vom 12. März 2020 (Az. 1 B 299/20) ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3. des Bescheides vom 16. Januar 2020 angeordnet worden. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Zur Begründung der Klage führte der Prozessbevollmächtigte des Klägers u.a. aus, dass schon fraglich sei, ob die Beklagte berechtigt sei, den Asylantrag des Klägers mehrfach als unzulässigen Zweitantrag abzulehnen. Im Übrigen sei auch nach wie vor nicht von einem erfolglos abgeschlossenen Asylverfahren in Belgien auszugehen. Auch die Abschiebungsandrohung sei aufgrund der im Einzelnen dargelegten Unvereinbarkeit mit europäischem Recht rechtswidrig.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. Januar 2020 aufzuheben, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage entgegen, indem sie auf die Ausführungen in ihrem Bescheid verweist. Im Hinblick auf die höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage, ob sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergebe, dass die Ausreisefrist noch nicht mit der Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids des Bundesamtes zu laufen beginnen dürfe, werde die streitgegenständliche Abschiebungsandrohung wie folgt geändert:

„Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verlassen“.

Dass der Bescheid vom 15. September 2017, in dem der Asylantrag des Klägers erstmals als unzulässiger Zweitantrag abgelehnt worden sei, mit rechtskräftigem Urteil des hiesigen Gerichts vom 24. Juli 2019 (Az. 1 A 3233/17) aufgehoben worden sei, stehe der erneuten Ablehnung als unzulässiger Zweitantrag in dem hier angegriffenen Bescheid aus im Einzelnen genannten Gründen nicht entgegen.

Mit Beschluss vom 14. April 2020 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten (vgl. dazu Bl. 69 d.A. sowie die allgemeine Prozessklärung der Beklagten vom 27. Juni 2017) ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), hat Erfolg.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass die Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG mit der Anfechtungsklage anzugreifen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, BVerwGE 157, 18-34, Rn. 14 ff.).

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 16. Januar 2020 ist in dem für das Gericht maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeitsentscheidung ist § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71a AsylG.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unter anderem dann unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Ein Zweitantrag liegt nach § 71a Abs. 1 AsylG vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Ein solcher Zweitantrag hat zur Folge, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

Die Voraussetzungen für die erneute Ablehnung des Asylantrages des Klägers als unzulässiger Zweitantrag i.S.d. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG i.V.m. § 71a AsylG liegen nicht

vor. Im Beschluss vom 12. März 2020 (Az. 1 B 299/20) wurde hierzu u.a. das Folgende ausgeführt:

„Nach §§ 71a Abs. 4, 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlässt das Bundesamt eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, erscheint zweifelhaft. Dies gilt im Hinblick auf § 121 VwGO insbesondere, soweit das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers erneut nach §§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71a AsylG als unzulässig abgelehnt hat.

Denn das Bundesamt hatte den am 19. August 2016 gestellten Asylantrag des Antragstellers bereits mit Bescheid vom 15. September 2017 als unzulässigen Zweitantrag i.S.d. §§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71a AsylG abgelehnt. Auf die hiergegen erhobene Klage hat das VG Stade den Bescheid des Bundesamtes vom 15. September 2017 mit Urteil vom 24. Juli 2019 – 1 A 3233/17 – aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, dass der Asylantrag des Klägers kein Zweitantrag i.S.d. §§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71a AsylG ist und dieser auch nicht auf der Grundlage eines anderen Unzulässigkeitstatbestandes i.S.d. § 29 Abs. 1 AsylG aufrechterhalten werden kann. Dieses Urteil ist seit dem 27. August 2019 rechtskräftig.

Der Entscheidung des Bundesamtes im Bescheid vom 16. Januar 2020, den am 19. August 2016 gestellten Asylantrag des Antragstellers erneut als unzulässigen Zweitantrag i.S.d. §§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71a AsylG abzulehnen, steht bei summarischer Prüfung § 121 VwGO entgegen. Die daraus abzuleitende Rechtskraftwirkung soll verhindern, dass die aus einem festgestellten Tatbestand hergeleitete Rechtsfolge, über die durch ein Urteil rechtskräftig entschieden worden ist, erneut zum Gegenstand eines Verfahrens zwischen denselben Beteiligten gemacht wird. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtungsklage wirkt sich ein rechtskräftiges Urteil in dem in § 121 VwGO umschriebenen Rahmen nicht nur auf den seinerzeit angefochtenen, sondern auch auf nachfolgende Verwaltungsakte aus. Der im Vorprozess unterlegenen Behörde ist es bei unveränderter Sach- und Rechtslage verwehrt, gegen denselben Betroffenen einen neuen Verwaltungsakt aus den vom Gericht missbilligten Gründen zu erlassen. Die Rechtskraftwirkung des § 121 VwGO tritt unabhängig davon ein, ob das rechtskräftige Urteil die Sach- und Rechtslage zutreffend gewürdigt hat oder nicht. Diese Wirkung der Rechtskraft auf nachfolgende Verfügungen derselben Behörde gegenüber demselben Betroffenen rechtfertigt sich aus dem Sinn der Rechtskraft, dem Rechtsfrieden zu dienen und das Vertrauen in die Beständigkeit des Rechts zu schützen. Verletzt die Behörde das Wie-

derholungsverbot, kann der wiederholte Verwaltungsakt zum Gegenstand eines erneuten Klageverfahrens gemacht werden. Er ist wegen der präjudiziellen Wirkung der Entscheidung aus dem Erstprozess ohne Sachprüfung aufzuheben (vgl. zum Vorstehenden: BVerwG, Urteil vom 08. Dezember 1992 – 1 C 12.92 –, juris; BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 – 9 C 501.93 –, BVerwGE 96, 24-28; BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2019 – 1 C 15.18 –, BVerwGE 164, 179-203, Rn. 33, 40; Clausing, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 37. Ergänzungslieferung, Juli 2019, § 121 VwGO, Rn. 81 f.).

Die Rechtskraftwirkung eines Urteils tritt zwar nicht ein, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage verändert hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 08. Dezember 1992 – 1 C 12.92 –, Rn. 13, juris). Eine solche Fallkonstellation ist hier aber voraussichtlich nicht gegeben. Gegenteiliges folgt nicht daraus, dass die belgische Behörde nach Eintritt der Rechtskraft des o.g. Urteils auf die Informationsersuchen des Bundesamts mit Schreiben vom 5. September 2019 und vom 17. Oktober 2019 geantwortet und Dokumente übersandt hat, welche die Gründe für die Ablehnung der in Belgien gestellten Asylanträge des Antragstellers betreffen. Das Auffinden oder, worum es hier geht, die Verfügbarkeit neuer Beweismittel sind einer Änderung der Sach- oder Rechtslage nicht gleichzusetzen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 25. Auflage, 2019, § 121 VwGO, Rn. 28; Clausing, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 37. Ergänzungslieferung, Juli 2019, § 121 VwGO, Rn. 72; Rennert, in: Eyermann, VwGO, 15. Auflage, 2019, § 121 VwGO, Rn. 47; OVG Bremen, Beschluss vom 06. Oktober 1981 – 2 B 55/81 –, NVwZ 1982, 50; s. auch die Differenzierung in § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG).

Anderes kann ggf. in dem – hier allerdings wegen der Kassation des Bescheides vom 15. September 2017 nicht vorliegenden – Fall gelten, dass sich die neuen Beweismittel auf einen Verwaltungsakt beziehen, der Gegenstand des Verfahrens ist, und darauf z.B. nach § 51 VwVfG ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gestützt werden kann (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, 25. Auflage, 2019, § 121 VwGO, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1964 – II C 66.61 –, BVerwGE 19, 153-157, Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 13. September 1984 – 2 C 22.83 –, BVerwGE 70, 110-115) oder, wenn es, was hier ebenfalls nicht der Fall ist, um die Rechtskraftbindung eines die Behörde verpflichtenden Leistungsurteils geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 8 C 7.16 –, BVerwGE 159, 136-148, Rn. 20; BVerwG, Urteil vom 21. September 1984 – 8 C 137.81 –, BVerwGE 70, 156-159, Rn. 12).

An diesen Ausführungen wird auch nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage festgehalten. Die Beklagte hat nicht substantiiert aufgezeigt, weshalb in der hier zu entscheidenden Fallgestaltung der Grundsatz der entgegenstehenden Rechtskraft (§ 121 VwGO) ausnahmsweise nicht gilt. Ein Bedürfnis für eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist auch nicht zu erkennen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf

die prozessualen Möglichkeiten der Beklagten im Vorprozess eine weitere Sachaufklärung durch das Gericht herbeizuführen, Rechtsmittelmöglichkeiten gegen das Urteil im Vorprozess sowie die ausdrücklich geregelte und hier einschlägige Möglichkeit zur Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach § 153 VwGO i.V.m. § 580 Nr. 7b ZPO. Gemäß § 153 Abs. 1 VwGO kann ein rechtskräftig beendetes Verfahren durch Nichtigkeitsklage i.S.d. § 579 ZPO oder Restitutionsklage i.S.d. § 580 ZPO wiederaufgenommen werden. § 580 Nr. 7b ZPO regelt, dass die Restitutionsklage u.a. stattfindet, wenn die Partei eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Sähe man dies anders, wäre eine Umgehung der besonderen Voraussetzungen der Restitutionsklage (vgl. etwa § 153 VwGO i.V.m. §§ 582, 586, 589 ZPO) zu befürchten.

Die Unzulässigkeitsentscheidung kann auch nicht auf anderer Rechtsgrundlage aufrechterhalten werden. Wegen der Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung unterliegen auch die weiteren Verfügungspunkte des angegriffenen Bescheides der Aufhebung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur

Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Dr. Wölm

Beglaubigt  
Stade, 18.05.2020

- elektronisch signiert -  
Dötze  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle